Krematorium
St.Gallen

Regulativ für das Krematorium St.Gallen

Das vorliegende Regulativ stellt allgemeine Regeln für den Verkehr mit der Stiftung Krematorium St.Gallen auf. Die Bestimmungen dieses Regulativs sind integrierender Bestandteil des Anschlussvertrages mit der Stiftung Krematorium St.Gallen, soweit ein solcher besteht, und sie gelten, soweit für die Beziehungen zur Stiftung Krematorium St.Gallen (nachfolgend: «Krematorium St.Gallen») nichts Abweichendes vereinbart worden ist.

Vorbehalten bleiben in jedem Fall besondere Anordnungen der Behörden und ausserordentliche Verhältnisse (Epidemien, Katastrophen, etc.).

1. Annahmepflicht

Das Krematorium St.Gallen ist verpflichtet, alle Kremationsfälle aus jenen Gemeinden zu übernehmen, welche mit dem Krematorium St.Gallen einen Anschlussvertrag abgeschlossen haben. Kremationsfälle aus Nichtvertragsgemeinden werden im Rahmen der freien Betriebskapazitäten angenommen.

2. Zuständige Organe der Gemeinden

Es ist Sache der Gemeinde, die internen Zuständigkeiten und Kompetenzen für den Verkehr mit dem Krematorium St.Gallen festzulegen. Die Gemeinde hat auch eine Stellvertretung sicherzustellen.

3. Anmeldung zur Kremation, Kremationsauftrag

3.1 Anmeldung

Online-Reservationen können unter www.krematorium-sg.ch/anmeldung jederzeit vorgenommen werden. Auf Anfrage wird der Gemeinde durch das Krematorium St.Gallen ein Benutzername und ein Passwort bekanntgegeben.

Telefonische Termin-Reservationen werden während den ordentlichen Bürozeiten entgegengenommen. Schriftliche Anmeldungen erfolgen mit dem vom Krematorium St.Gallen zur Verfügung gestellten Anmeldeformular («Anmeldung zur Kremation und Kremationsbewilligung») per E-Mail oder Telefax.

Das Krematorium St.Gallen geht davon aus, dass das Bestattungsamt der Wohnsitzgemeinde den Todesschein in seinen Unterlagen aufbewahrt und verzichtet auf die Einforderung. Kremationsaufträge von Privatpersonen müssen unterzeichnet und der Todesschein muss der Anmeldung in Kopie beigelegt werden.

3.2 Übermittlung der Daten

Die Verantwortung für die korrekte Übermittlung der Daten über die zu kremierende Person liegt bei den Mitarbeitenden im Bestattungsamt der anmeldenden Gemeinde.

3.3 Erforderliche Angaben

Die Anmeldung muss folgende Angaben über die zu kremierende Person enthalten:

- Geschlecht
- vollständige zivilstandsamtliche Personalien (insbesondere alle Vornamen, inkl. amtlich anerkannte Prädikate und Titel, Doppelnamen und dgl.) in der amtlichen Schreibweise; allfällige nicht amtliche Schreibweisen oder Rufnamen sind als solche zu kennzeichnen
- Geburtsdatum
- letzter zivilrechtlicher Wohnsitz
- Bürgerort, Herkunftsland, bei ausländischer Herkunft Geburtsort
- Konfession
- Todesdatum mit genauem Todeszeitpunkt
- Sterbeort
- Ort, Datum und Zeit der Abdankung, ob mit Sarg oder mit Urne

— Beisetzungsort

— Gewünschte Urnenart

— Versandart für die Urne

— Verwendung der Edelmetalle

— besondere Bemerkungen / Wünsche

— bei schriftlichen Anmeldungen Stempel und Unterschrift des zuständigen Bestattungsbeamten.

Gegebenenfalls besonders zu erwähnen sind:

— Anlieferung aus dem Ausland

— besondere gesundheitspolizeiliche Auflagen

— besondere behördliche Anordnungen

— Särge über den Normalmassen von 210 cm Länge, 73 cm Breite, 90 cm Höhe.

4. Anlieferung der Särge

4.1 Veranlassung
Die Anlieferung des Sarges ist durch die zuständige Gemeinde auf ihre Kosten zu veranlassen.

4.2 Anlieferungszeiten
Die Anlieferung kann während 24 Stunden an 7 Tagen erfolgen. Dazu wird dem Bestatter eine Badge-Karte für den Zutritt ausgehändigt.

4.3 Beschaffenheit der Särge
Die Särge müssen aus biologisch leicht abbaubarem Material bestehen und sind zulässig, soweit sie dem Gebot der Schicklichkeit entsprechen und sich nicht negativ auf den Verbrennungsvorgang und die Einäscherungsanlagen auswirken.

4.4 Dimensionen der Särge
Die Särge dürfen folgendes Mass und Gewicht nicht übersteigen:

— Länge: 210 cm, Breite: 82 cm, Höhe 90 cm;

— das Höchstgewicht des Sarges sollte samt Inhalt 350 kg nicht übersteigen.

4.5 Sarginhalt
Bei der Einsargung dürfen für die Einbettung und Bekleidung der Leichname nur leicht abbaubare natürliche Materialien verwendet werden. Materialien, deren Verbrennung Stoffe erzeugt, welche gegen die geltenden Luftreinhalte-Vorschriften verstossen, sind untersagt.

4.6 Umsargung
Falls ein Leichnam umgesargt werden muss, weil der angelieferte Sarg oder die Art der Einsargung nicht den Vorschriften entspricht, wird für die Umsargung der zuständige Bestatter aufgeboten. Nicht verwendetes Material ist durch den Bestatter zu entsorgen.

5. Vollzug der Kremation

5.1 Widerruf
Ein Widerruf der Kremationsbewilligung ist bis zum Vollzug der Kremation möglich.

5.2 Kremationstermin
Das Krematorium St.Gallen vollzieht die Kremation am nächstmöglichen Termin, frühestens aber nach Ablauf von 48 Stunden seit Eintritt des Todes.

Die Kremationen erfolgen in der Regel in der Reihenfolge der vereinbarten Termine. Eine dringliche oder vorrangige Durchführung der Kremation kann vereinbart werden, wenn aus bestimmten Gründen die Kremation sofort erfolgen muss. Hierfür wird eine besondere Gebühr erhoben.

5.3 Abholung der Aschenurnen

Die Aschenurnen stehen in der Regel am Tag der Einäscherung zur Verfügung.

Wird eine Aschenurne binnen zwölf Monaten seit der Kremation nicht abgeholt, erfolgt die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab im Friedhof Feldli.

5.4 Teilnahme von Angehörigen an der Einäscherung

Die Teilnahme von Angehörigen an der Einäscherung ist möglich, muss der Geschäftsstelle des Krematoriums St.Gallen bei der Anmeldung jedoch ausdrücklich mitgeteilt werden. Wünschen die Angehörigen vor der Kremation einen kurzen Abschied im Andachtsraum mit dem Sarg, wird eine besondere Gebühr erhoben.

5.5 Schmuck und Implantate

Das Krematorium ist nicht berechtigt, dem Leichnam Schmuck abzunehmen oder Implantate zu entfernen.

Nach dem Verbrennungsprozess dürfen metallische und andere die Aschenaufbereitung störende Rückstände entfernt werden.

Aus Gründen der Nachhaltigkeit und Schonung von Ressourcen werden Edelmetalle grundsätzlich aus der Asche entnommen, soweit nicht der/die Verstorbene anders verfügt hat oder die Angehörigen dies nicht wünschen. Die Erlöse aus der Verwertung der Edelmetalle werden für Projekte im Bereich Nachhaltigkeit und Schonung der Umwelt und ihrer Ressourcen eingesetzt.

6. Aufbewahrung im Gemeinschaftskühlraum

6.1 Kein Zutritt für Angehörige

Üblicherweise werden die Särge in einem Gemeinschaftskühlraum aufbewahrt. Dieser Raum kann von Angehörigen nicht besucht werden.

6.2 Gebühren

Es wird keine Gebühr für die Aufbewahrung im Gemeinschaftskühlraum berechnet, wenn die Kremation unmittelbar nach der Anlieferung des Sarges erfolgt.

Sarganlieferungen für die Termine von 07.00 bis 12.00 Uhr können am Vortag ab 12.00 Uhr erfolgen. Sarganlieferungen für die Kremationstermine nach 12.00 Uhr haben am Morgen desselben Tages zu erfolgen. In allen anderen Fällen ist eine nach Tagen berechnete Gebühr im Gemeinschaftskühlraum zu entrichten; der Tag der Einlieferung wird nicht gezählt, der Tag der Kremation wird voll berechnet.

Für die ersten sechs Kremationstermine am Montagmorgen (je drei 7-Uhr und drei 8-Uhr-Termine) muss die Anlieferung ab Freitagmittag 12.00 Uhr bis spätestens Sonntagabend erfolgen. Dafür fallen keine Gebühren an.

7. Aufbahrung in einem Einzelraum

7.1 Auftrag

Die Aufbahrung in einem Einzelraum ist auf Wunsch möglich. Diese Aufbahrungsart erfordert einen ausdrücklichen Auftrag und ist separat kostenpflichtig.

7.2 Blumenschmuck

Die Ausschmückung des Aufbahrungsraumes mit Blumen ist Sache der Angehörigen. Das Krematorium St.Gallen kann beauftragt werden, einen Blumenschmuck zu organisieren. Hierfür erfolgt eine separate Verrechnung nach Aufwand.

8. Abdankungsfeiern

Es besteht die Möglichkeit, eine kleine Abdankungsfeier im Andachtsraum des Krematoriums St.Gallen durchzuführen. Das Krematorium St.Gallen kann gemäss besonderem Auftrag einen Blumenschmuck organisieren. Hierfür erfolgt eine separate Verrechnung nach Aufwand.

9. Beisetzung

Für Kremationsasche besteht in der Schweiz von Gesetzes wegen kein Zwang zur Beisetzung. Die Aufbewahrung oder Beisetzung ausserhalb eines Friedhofs ist zulässig.

10. Leistungen des Krematoriums St.Gallen

10.1 Im Rahmen der Kremationspauschale

Mit der Kremationspauschale sind folgende Dienstleistungen des Krematoriums St.Gallen abgegolten:

— 1 Tag Aufbewahrung des Sarges im Gemeinschaftskühlraum

— Durchführung der Kremation

— Verfeinerung der Asche

— Bereitstellung der Asche in einer einfachen, beschrifteten (Name und Vorname des Verstorbenen, Kremationsdatum und Kremationsnummer) Ton-, Kupfer-, oder Bio-/Natururne inkl. Kremationsbescheinigung.

10.2 Gegen separate Verrechnung

Folgende Leistungen erfolgen auf entsprechenden Auftrag hin und gegen Verrechnung:

— Verpackung und Postversand (Swiss Express Mond oder Post Pac Economy) der Urne

— Transport der Urne vom Krematorium St.Gallen nach dem gewünschten Bestimmungsort durch einen privaten Unternehmer

— an Stelle einer Ton-, Kupfer-, oder Bio-/Natururne Verwendung von Spezialanfertigungen und Künstlerurnen

— Erstellung der schriftlichen Zollbestätigung für die Ausfuhr der Urne ins Ausland durch Angehörige

— die Leistungen gemäss Ziff. 5.2 Abs. 2, 5.3, 7.1, 7.2 und 8 vorstehend

— weitere besondere Dienstleistungen können mit der Geschäftsstelle des Krematoriums St.Gallen vereinbart werden.

10.3 Humanteile/Pathologieabfall

Die Annahme und Kremation von Humanteilen und Pathologieabfall erfolgt nach separater Vereinbarung.

11. Rechnungsstellung

11.1 Tarif

Der Stiftungsrat des Krematoriums St.Gallen erlässt im Einvernehmen mit dem Stadtrat St.Gallen einen Tarif für die Leistungen des Krematoriums St.Gallen. Der Tarif kann jederzeit revidiert werden. Tarifänderungen erfolgen in der Regel auf Anfang Jahr und werden den Vertragsgemeinden sechs Monate vor Inkrafttreten bekanntgegeben.

11.2 Rechnungsadresse

Es wird für jeden Kremationsfall separat Rechnung gestellt. Die Rechnung geht in der Regel an die Wohngemeinde. Die allfällige Verrechnung an die Angehörigen erfolgt nach den jeweiligen Bestimmungen von Kanton und Gemeinde.

Fakturiert das Krematorium St.Gallen auf Veranlassung der Gemeinde bestimmte Leistungen direkt den Angehörigen, haftet bei Nichtbezahlung durch diese die Gemeinde.

11.4 Mehrwertsteuer

Alle Dienstleistungen des Krematoriums St.Gallen unterliegen der eidgenössischen Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

11.5 Verzugszins

Die Fakturen sind innert 15 Tagen netto zu bezahlen (Verfalltag). Bei Überschreitung dieser Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 % berechnet.

12. Rechtliches

12.1 Kremation oder Erdbestattung

Die Frage, ob eine Erdbestattung oder eine Kremation stattzufinden hat, ist von der anmeldenden Gemeinde zu prüfen. Für das Krematorium St.Gallen gilt mit der Anmeldung der Kremation oder der Anlieferung des Leichnams die Kremationsbewilligung als erteilt.

12.2 Exhumierung

Die Kremation exhumierter Leichname ist möglich. Die sterblichen Überreste sind für die Überführung und die Einäscherung in einen neuen Sarg zu betten. Das Krematorium St.Gallen ist weder zuständig für den Entscheid über die Zulässigkeit einer Exhumierung, noch für deren Durchführung.

12.3 Keine detaillierte Prüfung der Identität der Verstorbenen
Die Stiftung Krematorium St.Gallen als Eigentümerin und Betreiberin des Krematoriums St.Gallen trifft über die im vorliegenden Regulativ umschriebenen Verpflichtungen hinaus keine Verantwortung. Das Krematorium St.Gallen plausibilisiert zwar anhand von Alter und Geschlecht eines Leichnams die Kremationsaufträge, es ist ihm jedoch nicht möglich, die Identität der Verstorbenen im Detail zu überprüfen.

12.4 Schweigepflicht und respektvoller Umgang
Die Organe und die Mitarbeitenden des Krematoriums St.Gallen sind verpflichtet, Verschwiegenheit zu wahren gegenüber Dritten, die Ehre der Verstorbenen zu respektieren und sich korrekt und verständnisvoll zu benehmen. Es gilt der Verhaltenskodex des Schweizerischen Verbands für Feuerbestattung SVFB vom 20.06.2014 in der jeweils gültigen Fassung.

Für Dritte (auch Angehörige von Verstorbenen) ist der Zugang zu den technischen Räumen des Krematoriums nur in begründeten Fällen mit Zustimmung der Geschäftsführung gestattet.

12.5 Kremationskartei
Das Krematorium St.Gallen führt eine Kremationskartei, welche während mindestens 50 Jahren physisch oder elektronisch aufbewahrt wird.

12.6 Zivilstandsamtliche Handlungen
Die zivilstandsamtlichen Handlungen und Eintragungen im Zusammenhang mit einem Todesfall sind ausschliesslich Sache des zuständigen Bestattungsamtes.

12.7 Anwendbares Recht und Gerichtsstand
Alle rechtlichen Beziehungen zum Krematorium St.Gallen unterstehen unter Ausschluss des Kollisionsrechts ausschliesslich dem Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist St.Gallen.

St.Gallen, 29. November 2021
Stiftung Krematorium St.Gallen